

6. Bedarf (Angaben in Menge pro Zeiteinheit) an Wasser, Elektroenergie, Gas und Dampf und dessen Veränderung sowie an Versorgungsleitungen und -einrichtungen mit Angabe der zu schaffenden Ausweich- und Reservekapazitäten;
7. Menge pro Zeiteinheit und Art der Abwässer und vorgesehene Abwasserbehandlungsverfahren;
8. Anforderungen an den Personen- und Güterverkehr mit Angaben über Richtung, zu befördernde Personen, Umfang der Empfangs- und Versandgüter in t pro Monat sowie über die beabsichtigte Herstellung von Anschlußbahnen in das Gleisnetz der Deutschen Reichsbahn;
9. Anforderungen an das Straßenwesen, insbesondere Art und Umfang der Straßenanschlüsse sowie maximale Belastungen der Brücken- und Straßen-decken;
10. Anforderungen an die Wasserstraßen, insbesondere Lage, Art und Umfang der Anschlüsse;
11. Anforderungen an das Post- und Fernmeldewesen;
12. Auswirkungen auf die Umwelt durch Lärm, Geruch, Abgase usw.;
13. notwendige Folgeinvestitionen bei anderen Plan-trägern;
14. Bautenverzeichnis mit bestätigtem Raumprogramm sowie Geländebedarf;
15. Eigentums- und Nutzungsverhältnisse am Bau-gelände (Grundbuchauszug — mit Ausnahme bei Streckenneubauten der Deutschen Reichsbahn);
16. geologische Verhältnisse des Baugrundes (ingenieurgeologische Begutachtung durch die Staatliche Geologische Kommission) und bei bisher land-wirtschaftlich genutzten Flächen Angaben über Bodenqualität (Angaben über Bodenqualität ent-fallen bei Streckenneubauten der Deutschen Reichsbahn);
17. Ausschnitt aus dem bestätigten Bebauungsplan, Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 bis 1 : 25 000, fortgeschriebener Katasterplan im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000 mit einskizziertem vollständigem Ob-jekt (entfällt bei Streckenneubauten der Deutschen Reichsbahn; hier genügt die Vorlage eines Über-sichtsplanes mit eingetragener Linienführung im Maßstab 1 : 10 000);
18. das Protokoll der Standortberatung gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung.

Die Wirtschaftsrate bei den Räten der Bezirke, die Plankommissionen bei den Räten der Kreise, die Bezirks- und Kreisbauämter sind berechtigt, fehlende Unterlagen und Angaben vom Planträger bzw. dessen Beauftragten anzufordern.

(2) Der Antrag ist zweifach einzureichen.

§ 2

Zusätzlich zu den Angaben gemäß § 1 Abs. 1 sind vom Antragsteller folgende Zusatzklärungen bzw. Gutachten beizubringen:

- t. Für alle Überlimitvorhaben ist eine Bestätigung des zuständigen Planträgers darüber erforderlich, daß das beabsichtigte Vorhaben bzw. die beabsichtigte Maßnahme Bestandteil seines Perspektivplanes ist.

2. Bei Investitionsvorhaben, die in Bergbauschutz-gebieten liegen, ist die Zustimmung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Repu-blik nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) not-wendig.
3. Bei einem erhöhten Bedarf an Elektroenergie und Gas ist der Nachweis über die Möglichkeit und die Art und Weise der Deckung des Bedarfs durch die zuständigen Versorgungsbetriebe zu erbringen.
4. Bei einem erhöhten Bedarf an Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz oder bei der Einlei-tung größerer bzw. stärker verunreinigter Men-gen von Abwasser in das Ortsentwässerungsnetz ist der Nachweis durch den örtlichen Wasserwirt-schaftsbetrieb über die Möglichkeit des Anschlusses bzw. der schadlosen Abführung und Pumpung er-forderlich.
5. Bei einem erhöhten Bedarf an Grund- oder Ober-flächenwasser oder erhöhter Abwassereinleitung ist ein wasserwirtschaftliches Gutachten von der zu-ständigen Gewässeraufsicht einzuholen (Verord-nung vom 15. März 1956 über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen [GBl. I S. 285] sowie Erste Durchführungsbestim-mung dazu vom 1. Februar 1957 [GBl. I S. 114]). Wassereinleitungs- und -entnahmebauwerke be-dürfen hinsichtlich ihrer Lage am Wasserlauf der Zustimmung des zuständigen Wasserstraßenamtes. Diese Zustimmung ist auch bei Wasserentnahme aus natürlichen oder künstlichen Wasserstraßen bezüglich der sekundlichen Wasserentnahmemenge erforderlich.
6. Für alle sonstigen Maßnahmen, die nach den gel-tenden wasserrechtlichen Bestimmungen einer Be-gutachtung, Erlaubnis usw. bedürfen, ist diese bei der zuständigen Gewässeraufsicht einzuholen.
7. Alle Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die im Einflußgebiet eines bestehenden bzw. geplanten Vorhabens der Wasserwirtschaft liegen, bedürfen der Stellungnahme des zuständigen Wasserwirt-schaftsbetriebes.
8. Bei der Errichtung bzw. Erweiterung von Wärme-erzeugungsanlagen mit einer Kesselheizfläche von mehr als 5,6 m² ist eine Stellungnahme der Zen-tralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung er-forderlich.
9. Für alle Fragen des Eisenbahnverkehrs sowie bei Bauten, die in weniger als 100 m Entfernung von der Mitte des nächsten Gleises errichtet werden sollen, ist eine Stellungnahme der zuständigen Reichsbahndirektion bzw. die Zustimmung des Be-vollmächtigten für Bahnaufsicht gemäß den gesetz-lichen Bestimmungen erforderlich.
10. Bei Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die an bestehenden und geplanten öffentlichen Straßen zur Ausführung gelangen sollen oder den Neubau von Straßen zur Folge haben, ist eine Stellung-nahme der zuständigen Abteilung Verkehr (Doku-mentation und Liegenschaften) des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes für Fernverkehrs- und Bezirksstraßen, des Staatlichen Stra-ßenunterhaltungsbetriebes — Autobahnen — für A u t o b a h n e n oder der jeweils zuständigen Or-